

Bemerkungen zu einem Kreisschreiben

Autor(en): **D.Sch.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 38

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

betont, daß es die größte Torheit wäre, die ganze Namengebung dem Schüler auf einmal bieten zu wollen. Der Schüler lernt davon vornezu nur so viel, als er eben braucht und ev. auch der Lehrer mit ihm; mithin in der 1. Tonart nur 7 Tonworte. In jeder folgenden neuen Tonart kommt nur 1 neues Tonwort hinzu. In diesem Ausmaße lernen das alle Kinder, auch 6- und 7-jährige, spielend leicht. Diese Eig'schen „Tonworte“ tragen später ungeahnt viel zum richtigen Treffen bei. Der Wechsel der

Vokale und Konsonanten in ihrer planmäßigen Anordnung wirkt geradezu suggestiv, so daß man wirklich staunt. Schulkinder sangen mir nach 30 Stunden Unterricht schon beliebige Seiten aus dem römischen Gradualbuch (Ausgabe Medizaea auf 5 Linien; bei Pustet in Regensburg) in den Noten nahezu fehlerlos vom Blatte. Es gibt keine Gesangsmethode auf der ganzen Welt, welche in derselben Zeit dieses Resultat, ja auch nur ein ähnliches erreichte. (Schluß folgt.)

Bemerkungen zu einem Kreis Schreiben.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern erließ im Juli 1921 ein Kreis Schreiben, worin er verschiedene Strafarten verurteilt.

1. Das Sizenlassen der Kinder wird als verwerflich bezeichnet. Wenn unter Sizenlassen der Schüler das beabsichtigte „Nichtnachbringen“ gemeint ist, dann ist diese Strafe nicht nur verwerflich, sondern ein trauriges, elendes Erziehungsmittel. Ein Lehrer, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, wird solch gewissenlose Strafmittel nicht anwenden!

Ist unter „Sizenlassen“ das Sizen auf dem Boden gemeint, dann wird die Theorie diese Strafe unter allen Umständen ablehnen, die Praxis sie in einigen wenigen Fällen als berechtigt halten.

Ist unter „Sizenlassen“ das Nichtnachrücken in eine andere Klasse gemeint? Kaum. Zwei Fälle aus dem Schulleben:

Da habe ich einen Schüler mit wenig Talent. Er kann und kann in der vierten Klasse nicht nachkommen, trotzdem sich Lehrer und Eltern alle Mühe geben. Es fehlt dem Kinde was. Sein Geist ist noch nicht genügend entwickelt, um all die schweren Sachen aufzufassen. Der Lehrer sieht, in einem Jahre wird das Kind wahrscheinlich nachkommen. Erweise ich dem Kinde nun einen größern Dienst, wenn ich es nochmals in der gleichen Klasse behalte, wo es mit Gewinn alles wiederholen wird, oder wenn ich es in die folgende Stufe steigen lasse, wo es ohne Gewinn arbeiten wird?

Kann ein solches Kind nicht steigen, dann ist dies für den Kleinen keine Unehre. Es sollen dann aber auch die Eltern und Lehrer und Schulfreunde ihn mit gebührender Rücksicht behandeln, ihn nicht auslachen, nicht strafen und nicht „hänfeln“. Diesem „Nichtsteigenkönnen“ muß der Charakter der Strafe genommen werden. Ist dies mög-

lich, dann wird manches Kind weniger weinen und bei richtiger Aufklärung und Behandlung begreifen, daß es besser ist, nochmals in der gleichen Klasse zu verbleiben. Nebenbei ein Gedanke: Kinder, deren Geist in den oberen Klassen dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermag, deren Geist einfach zurückgeblieben ist, sollten aus der Klasse entlassen werden und ein Jahr daheim bleiben können, um dann im nächsten Schuljahr die gleiche Klasse zu wiederholen! (Aber kommt es dem Alter nach zwei Jahre in Rückstand. D. Sch.)

Einen Schüler dagegen, der das ganze Jahr mit größtem Unfleiß die Schule besuchte, sollte ich am Ende des Jahres nicht sizen lassen dürfen? Dieser Faulenzer verdient ein gehöriges Denkzeichen, er verdient diese Strafe! Oder wer von Praktikern ist anderer Meinung?

Was die andern, im Rundschreiben erwähnten Strafen anbetrifft, so darf man füglich sagen: „Ein vernünftiger Lehrer wendet sie nicht an!“

Ein Bedenken bei öffentlicher Bekanntmachung solcher Verordnungen kann ich nicht unterdrücken: Wer bürgt mir dafür, daß nun nicht eines Tages ein unvernünftiger Vater mir ins Schulzimmer rennt, die Verordnung in der Hand und mir, der ich es doch mit den Kleinen so gut meine, den Text so recht nach grobianischer Art liest? Wer will es ihm verargen? Niemand! Hat er recht? Das Blatt in seiner Hand sagt es: „Er hat recht!“ Und der Lehrer? Und die Achtung, die Erziehung? F. St.

(Wir vermögen dieses Bedenken des verehrten Einsenders nicht zu teilen. Jede Verordnung, jedes Gesetz findet oft eine unvernünftige Auslegung, daran ist aber nicht die Verordnung schuld. D. Sch.)